



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - 17/16

MA 11, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung  
und Verwendung des Fuhrparks

## KURZFASSUNG

*Die Einschau in den Fuhrpark der Magistratsabteilung 11 zeigte, dass die Fristen für die wiederkehrenden Begutachtungen gemäß Kraftfahrgesetz 1967 nicht in allen Fällen eingehalten wurden. Die wiederkehrenden Prüfungen einer mobilen Hubarbeitsbühne gemäß Arbeitsmittelverordnung wurden nicht lückenlos durchgeführt und nicht entsprechend im Prüfungsbuch dokumentiert.*

*Weitere Feststellungen betrafen die Dokumentation der einzelnen Dienstfahrten, die Evaluierung der Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches sowie die Einhaltung des Führerscheinggesetzes.*

*Die Wartungen und Reparaturen wurden entsprechend den Angaben der Herstellerinnen im gebotenen Umfang und zeitgerecht durchgeführt. Die laufenden Kosten dafür waren plausibel.*

*Die Empfehlungen zur Einhaltung der Begutachtungs- und Prüfungsfristen zielen auf die Vermeidung von Haftungsrisiken ab.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Rechtliche Grundlagen .....	6
3. Daten zum Fuhrpark.....	7
4. Jährliche Kilometerleistung der Dienstkraftwagen .....	8
5. Wartungen und Reparaturen an Dienstkraftwagen.....	8
6. Wiederkehrende Begutachtung der Dienstkraftwagen.....	9
7. Wiederkehrende Prüfungen der mobilen Hubarbeitsbühne .....	10
8. Vorfallanalyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen .....	11
9. Betankung von Dienstkraftwagen .....	12
10. Führung der Dienstfahrtenbücher.....	12
11. Pflichten der Zulassungsbesitzerin sowie Verwendung der Dienstkraftwagen .....	14
12. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	15

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beispielhafter Dienstkraftwagen der Fahrzeugklasse N1 .....	7
Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen .....	8
Tabelle 2: Jährliche Kosten für Wartung und Reparaturen .....	8
Abbildung 2: Mobile Hubarbeitsbühne .....	10
Tabelle 3: Übersicht der jährlichen Verkehrsübertretungen und Verkehrsunfälle.....	12

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ....	Abbildung
Abs .....	Absatz
AM-VO .....	Arbeitsmittelverordnung
bzw. ....	beziehungsweise
d.h. ....	das heißt
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FSG .....	Führerscheingesetz
gem.....	gemäß
ha .....	Hektar
inkl. ....	inklusive
KFG. 1967 .....	Kraftfahrzeuggesetz 1967
Kfz .....	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer
leg. cit. ....	legis citatae
MA .....	Magistratsabteilung
MD .....	Magistratsdirektion
Nr.....	Nummer
Pkw.....	Personenkraftwagen
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s.....	siehe
StVO. 1960 .....	Straßenverkehrsordnung 1960
Tab. ....	Tabelle
u.a. ....	unter anderem
USt .....	Umsatzsteuer
z.B. ....	zum Beispiel
Zl. ....	Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, die Instandhaltung und die Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 11 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Für den Transport von Kindern und Jugendlichen stehen in der Magistratsabteilung 11 Kleinbustransporter zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Bereich der mobilen Mitarbeitenden Dienstkraftwagen eingesetzt.

Was die Fahrzeugsicherheit der Dienstkraftwagen betraf, so wurde die Einhaltung der Fristen für die Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 und die Erfüllung der Pflichten der Zulassungsbesitzerin gem. § 103 leg. cit. geprüft.

In Bezug auf die Instandhaltung der Dienstkraftwagen wurde geprüft, inwieweit erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten zeitgerecht und im gebotenen Umfang bzw. entsprechend den Angaben der Herstellerinnen durchgeführt wurden. Betreffend eine Hebearbeitsbühne wurde die Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO überprüft.

Die Einschau umfasste auch die bestimmungsgemäße Verwendung und die laufenden Kosten für Wartung und Reparaturen der Dienstkraftwagen, wobei die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Fuhrparks nicht Gegenstand der Prüfung waren.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgte im Zeitraum Jänner bis Juni 2017 und bezog sich auf die Jahre 2014 bis 2016.

## 1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) festgeschrieben.

## 2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gemäß § 103 KFG. 1967 darf die Zulassungsbesitzerin das Lenken ihrer Kfz nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen.

2.2 Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist mit wenigen Ausnahmen das Lenken eines Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkerberechtigung zulässig.

2.3 Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, d.h. die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, gilt die StVO. 1960. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO. 1960 insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalterin nichts anderes bestimmen.

2.4 Gemäß § 3 AM-VO dürfen Arbeitgebende nur Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiteren Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Arbeitskörbe sind gem. § 8 AM-VO mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

2.5 Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, sind die Lenkenden von Dienstkraftwagen dazu angehalten, den Beginn und das Ende der Fahrt sowie den jeweiligen Namen der Fahrerin bzw. des Fahrers zu dokumentieren.

2.6 In der Magistratsabteilung 11 ist der Umgang mit Dienstkraftwagen mit der internen Dienstanweisung vom 24. Juni 2016, ZI. MA 11-504942-2016 geregelt. Darin sind etwa die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung, Aufzeichnungspflichten beim Führen des Fahrtenbuches, Vorgangsweisen bei Verkehrsunfällen, Sachschäden an Dienstkraftwagen, Anonymverfügungen sowie Lenkerinnen- bzw. Lenkererhebungen, die Betankung der Dienstkraftwagen etc. geregelt.

### 3. Daten zum Fuhrpark

3.1 In der Magistratsabteilung 11 standen im Zeitpunkt Jänner 2017 12 Kfz der Fahrzeugklasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung), 13 Kfz der Fahrzeugklasse M1 (Pkw und Kombinationskraftwagen), 4 Anhänger der Fahrzeugklasse O1, eine automatische Hubarbeitsbühne sowie ein Traktor für Tätigkeiten im ehemaligen Ausbildungszentrum Lindenhof der Magistratsabteilung 11 in 3730 Eggenburg zur Verfügung.

Abbildung 1: Beispielhafter Dienstkraftwagen der Fahrzeugklasse N1



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

3.2 Die Dienstkraftwagen wurden keinen bestimmten Personen überlassen, sondern wurden einerseits vom pädagogischen Personal und andererseits von den sogenannten mobilen Mitarbeitenden verwendet.

#### 4. Jährliche Kilometerleistung der Dienstkraftwagen

4.1 Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, war die jährliche Kilometerleistung der Dienstkraftwagen der Fahrzeugklasse N1 und M1 in den Jahren 2014 bis 2016 ähnlich hoch und damit als unauffällig festzustellen.

Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen

Jahr	2014	2015	2016
Anzahl der Dienstkraftwagen	30	31	28
Skartierte Dienstkraftwagen	4	7	4
Gesamte Fahrleistung in km	212.899	197.408	191.995
Durchschnittliche Fahrleistung in km pro Jahr	7.096	6.368	6.856

Quelle: Magistratsabteilung 11

4.2 Die Dienstkraftfahrzeuge werden nicht für Heimfahrten zu den Wohnorten der Mitarbeitenden herangezogen und nach Dienstschluss je nach Möglichkeit am Dienstgelände der Magistratsabteilung 11 bzw. an öffentlichen Plätzen abgestellt.

#### 5. Wartungen und Reparaturen an Dienstkraftwagen

5.1 Die bei der Magistratsabteilung 11 in Verwendung stehenden Dienstkraftwagen werden von der Magistratsabteilung 48 gewartet und repariert. Für jene Fahrzeuge (Traktor, Anhänger und Hubarbeitsbühne), welche sich im ehemaligen Ausbildungszentrum Lindenhof der Magistratsabteilung 11 in 3730 Eggenburg im Einsatz befinden, werden dafür örtlich ansässige Fachwerkstätten herangezogen. Seitens der Magistratsabteilung 11 wurden nachfolgende Kosten für Wartung und Reparaturen bekannt gegeben (Beträge in EUR inkl. USt).

Tabelle 2: Jährliche Kosten für Wartung und Reparaturen

Jahr	2014	2015	2016
Jährliche Kosten	30.649,62	31.063,93	20.710,92

Quelle: Magistratsabteilung 11

5.2 Wie die Einschau ergab, begründet sich die Reduzierung der Wartungs- und Reparaturkosten im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren damit, dass im Zeitraum 2014 bis 2016 insgesamt 15 Dienstkraftwagen ausgeschieden wurden und die neu angeschafften Fahrzeuge naturgemäß weniger reparaturanfällig sind.



Dem Stadtrechnungshof Wien erschienen die dargestellten Kosten als plausibel, so dass eine vertiefte Prüfung unterblieb. Die Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen wurden im gebotenen Umfang und zeitgerecht durchgeführt.

## **6. Wiederkehrende Begutachtung der Dienstkraftwagen**

6.1 Zu den Pflichten einer Zulassungsbesitzerin von Kraftwagen gehört gem. § 57a KFG. 1967 die wiederkehrende Begutachtung der Kfz zu jeweils festgesetzten Zeitpunkten durch eine hierzu autorisierte Prüfstelle. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob das Kfz den gesetzlichen Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob das Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht. Der Überprüfungsstermin für diese Begutachtungen richtet sich nach dem Monat der ersten Kfz-Zulassung und ist auf der Begutachtungsplakette als gestanzter Monat ersichtlich. Die Begutachtung kann - ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonats bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

6.2 Die Einschau ergab, dass nicht alle Begutachtungen der Dienstkraftwagen sowie Anhänger aus den Jahren 2014 bis 2016 zum jeweils gesetzlich vorgegebenen Überprüfungsstermin erfolgt waren. So waren beispielsweise bei zwei Dienstkraftwagen mit den internen Betriebsnummern 1905-11 und 3306-11 die fällig gewordenen Begutachtungen erst ein Monat bzw. vier Monate später durchgeführt worden. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 das Abstellen von Dienstkraftwagen beispielsweise im öffentlichen Parkraum nicht erlaubt ist. Darüber hinaus spricht die Gesetzgeberin in diesem Fall ein klares Fahrverbot im öffentlichen Verkehr aus, da die Verkehrstauglichkeit und Betriebssicherheit nicht nachgewiesen sind. Bei einem Unfall mit einem Kfz mit abgelaufener Begutachtung könnte die Lenkerin bzw. der Lenker für den entstandenen Schaden bzw. die Unfallfolgen haftbar gemacht werden. Dieses Verhalten steht zudem im Widerspruch zur internen Dienstanweisung (s. Pkt. 2.6).

Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang jedenfalls auch der Umstand, dass die Magistratsabteilung 11 bereits eine Anonymverfügung wegen *"Fahren ohne Begutachtungsplakette"* erhalten hatte.

6.3 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 11 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG. 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann.

## 7. Wiederkehrende Prüfungen der mobilen Hubarbeitsbühne

7.1 Auf dem rd. 45 ha großen Areal des ehemaligen Ausbildungszentrums Lindenhof in 3730 Eggenburg befinden sich mehrere Gebäude, welche teilweise an Dritte vermietet sind. Als Eigentümerin und Vermieterin ist die Magistratsabteilung 11 verpflichtet, Erhaltungsarbeiten auf diesem Areal durchzuführen.

7.2 Insbesondere für wiederkehrende Erhaltungsarbeiten wie beispielsweise den Baumschnitt, Dach- und Dachrinnenwartung, Reparaturen an den Fassaden etc. wurde von der Magistratsabteilung 11 im Jahr 2007 im Weg der Magistratsabteilung 48 eine mobile Hubarbeitsbühne angeschafft (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Mobile Hubarbeitsbühne



Quelle: Magistratsabteilung 11

Die Hubarbeitsbühne hat eine Arbeitsplattform, die mit einem elektrisch-hydraulischen Antrieb gehoben und gesenkt werden kann. Solche Arbeitsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen durch eine autorisierte Prüfanstalt durchgeführt wurden. Die Ergebnisse dieser wiederkehrenden Prüfungen sind in einem sogenannten Prüfungsbuch gem. § 11 AM-VO zu dokumentieren und müssen das Prüfungsdatum, Name und Anschrift der bzw. des Prüfenden bzw. Bezeichnung der Prüfstelle sowie die Unterfertigung der bzw. des Prüfenden beinhalten.

7.3 Auf Verlangen des Stadtrechnungshofes Wien konnte von der Magistratsabteilung 11 kein derartiges Prüfungsbuch für diese Hubarbeitsbühne vorgelegt werden bzw. war dieses nicht auffindbar.

Der Magistratsabteilung 11 wurde empfohlen, das Prüfungsbuch gemäß AM-VO so zu verwahren, dass es jederzeit auffindbar ist.

7.4 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich von der Magistratsabteilung 11 die Rechnungen betreffend die wiederkehrenden Prüfungen ihrer Hubarbeitsbühne aus den Jahren 2014 bis 2016 vorlegen.

Die Einschau ergab, dass es die Magistratsabteilung 11 im Jahr 2015 verabsäumt hatte, die wiederkehrende Prüfung der Hubarbeitsbühne durchführen zu lassen.

Der Magistratsabteilung 11 wurde empfohlen, die wiederkehrenden Prüfungen gem. § 8 AM-VO durch eine autorisierte Prüfanstalt lückenlos durchführen zu lassen.

## **8. Vorfallanalyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen**

8.1 Die Magistratsabteilung 11 legte auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Aufstellung über entstandene Unfälle mit Dienstkraftwagen bzw. mit Personenschaden in Verbindung mit Dienstkraftwagen sowie begangene Verkehrsübertretungen in den Jahren 2014 bis 2016 vor (s. Tab. 3).

Tabelle 3: Übersicht der jährlichen Verkehrsübertretungen und Verkehrsunfälle

Betrachtungszeitraum	Verkehrsübertretungen mit Dienstkraftfahrzeugen	Leichte Blechschäden sowie Verkehrsunfälle ohne Personenschaden	Verkehrsunfälle mit Personenschaden
2014	5	10	1
2015	5	12	-
2016	7	3	-

Quelle: Magistratsabteilung 11

Demnach wurden in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 17 Verkehrsübertretungen inkl. Falschparken von Lenkenden der Magistratsabteilung 11 begangen. Seitens der Magistratsabteilung 11 wurde eine einheitliche Regelung getroffen, dass Verwaltungsstrafen welche aufgrund der Nichtbeachtung der StVO. 1960 verhängt wurden, von der Lenkerin bzw. dem Lenker selbst zu begleichen sind.

8.2 Die Anzahl an Blechschäden in den Jahren 2014 und 2015 erschien dem Stadtrechnungshof Wien als auffällig, sodass eine vertiefte Einschau erfolgte. Dabei konnten jedoch keine Anhaltspunkte gefunden werden, die auf Verletzungen der Dienstpflichten oder auf einen ungeeigneten Umgang mit Dienstkraftwagen schließen ließen.

## 9. Betankung von Dienstkraftwagen

9.1 Die Betankung der Dienstkraftwagen erfolgte überwiegend mittels Tankkarten an den magistratsinternen Tankstellen der Stadt Wien.

9.2 Der Stadtrechnungshof Wien verglich die Verbräuche der Dienstkraftwagen und des Traktors stichprobenweise mit den in den Fahrtenbüchern dokumentierten Fahrleistungen. In allen Fällen waren die Angaben stimmig.

## 10. Führung der Dienstfahrtenbücher

10.1 Die bei Dienstfahrten in den Fahrleistungsnachweisen zu machenden Angaben der Lenkenden sind zum einen im Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, MD-1611-1/98, Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen, und zum anderen in der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 11 vom 24. Juni 2016, Zl. MA 11-504942-2016 geregelt.

10.2 Unter Bezugnahme auf den Erlass bzw. die interne Dienstanweisung ließ sich der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 11 einzelne Fahrleistungsnachweise vorlegen. Dies betraf insbesondere jene Dienstwagen, wo der Stadtrechnungshof Wien zufällige Wahrnehmungen im Rahmen seiner Einschau tätigte.

Gemeinsam mit einem Vertreter der Magistratsabteilung 11 wurde versucht, die von den Mitarbeitenden in den Fahrleistungsnachweisen getätigten Angaben über gefahrene Kilometer mit den faktischen Fahrtrouten und Zeitangaben zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen. Gemäß Erlass sind u.a. der Beginn und das Ende der jeweiligen Fahrt sowie der Name der bzw. des Lenkenden zu dokumentieren.

Dabei zeigte sich, dass das Datum, der Kilometeranfangstand, der Kilometerendstand und die gefahrenen Kilometer des gesamten Tages kumulativ eingetragen wurden. Die über den Tag verteilten Einzelfahrten waren nicht dokumentiert, obwohl dies nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund des genannten Erlasses sowie der internen Dienstanweisung erforderlich gewesen wäre, da gemäß diesem bzw. dieser *der Beginn und das Ende der Fahrt* aufzuzeichnen sind.

10.3 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 11, die Inhalte der internen Dienstanweisung derart zu präzisieren, dass jede Dienstfahrt unter Angabe des Start- und Zielortes, der jeweiligen Uhrzeit sowie des Namens der bzw. des Lenkenden dokumentiert wird.

10.4 Da die Fahrtenbücher händisch geführt werden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 11 zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der händischen Administration von Dienstfahrtenbüchern.

## **11. Pflichten der Zulassungsbesitzerin sowie Verwendung der Dienstkraftwagen**

11.1 Gemäß § 103 KFG. 1967 darf die Zulassungsbesitzerin das Lenken ihrer Kfz nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen. Der Stadtrechnungshof Wien prüfte, wie die Administration der Lenkerberechtigungen insbesondere die periodische Feststellung über das Vorhandensein einer gültigen Lenkerberechtigung gewährleistet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass in den Personalakten der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 11 jeweils eine Kopie der Lenkerberechtigung, welche sie zum Lenken eines Dienstkraftwagens berechtigten, vorhanden war. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Dokumentation über eine periodische Nachüberprüfung betreffend das Vorhandensein einer gültigen Lenkerberechtigung nicht erfolgt war.

11.2 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 11, das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen der Mitarbeitenden, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, zyklisch zu überprüfen und dies auch entsprechend zu dokumentieren.

11.3 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte, ob ein zufällig anwesender Mitarbeitender der Magistratsabteilung 11 in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit beim Lenken eines Dienstkraftwagens auch seine verpflichtend mitzuführende Lenkerberechtigung vorweisen kann. Es zeigte sich, dass der Mitarbeitende diese nicht vorweisen konnte, jedoch noch am selben Tag nachreichte.

11.4 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 11, ihren Mitarbeitenden, welche in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dienstkraftwagen lenken, in Erinnerung zu rufen, dass das Lenken eines Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkerberechtigung zulässig und diese verpflichtend mitzuführen ist. Ein diesbezüglicher Vermerk wäre in der internen Dienst-anweisung vom 24. Juni 2016, Zl. MA11-504942-2016 zu ergänzen.

11.5 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich an einem willkürlich zur Auswahl stehenden Dienstkraftwagen die gem. § 102 und § 103 KFG. 1967 mitzuführenden Sicherheitsgegenstände wie Warndreieck, Warnweste, Verbandszeug etc. vorlegen. Es wurden alle dementsprechenden Sicherheitsgegenstände mitgeführt.

## **12. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG. 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Das Prüfungsbuch gemäß AM-VO betreffend eine mobile Hubarbeitsbühne wäre so zu verwahren, dass es jederzeit auffindbar ist (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die gemäß AM-VO erforderliche wiederkehrende Prüfung einer mobilen Hubarbeitsbühne durch eine autorisierte Prüfanstalt wäre lückenlos durchführen zu lassen (s. Pkt. 7.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Inhalte der internen Dienstanweisung vom 24. Juni 2016, ZI. MA 11-504942-2016 wären derart zu präzisieren, dass jede Dienstfahrt unter Angabe des Start- und Zielor-

tes, der jeweiligen Uhrzeit sowie des Namens der bzw. des Lenkenden dokumentiert wird (s. Pkt. 10.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Da die Fahrtenbücher händisch geführt werden, wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig wäre (s. Pkt. 10.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches bei der Stadt Wien wird derzeit durch die Magistratsdirektion geprüft. Die Magistratsabteilung 11 wird sich dem Ergebnis dieser Prüfung anschließen.

Empfehlung Nr. 6:

Das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen für Mitarbeitende, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, wäre zyklisch zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 11.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Den Mitarbeitenden, welche in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dienstkraftwagen lenken, wäre in Erinnerung zu rufen, dass das Lenken eines Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkerberechtigung zulässig und diese verpflichtend mitzuführen ist. Ein diesbezüglicher Vermerk wäre in der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 11 vom 24. Juni 2016, Zl. MA11-504942-2016 zu ergänzen (s. Pkt. 11.4).



Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:  
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2017